

**Satzung des Tennisclub
Rot-Weiss Wächtersbach e.V. 1951**



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 09.08.1951 gegründete Verein führt den Namen:
Tennisclub Rot-Weiß Wächtersbach e.V. 1951
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wächtersbach, führt die Clubfarben rot-weiß und ist unter der Nummer 4333 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes (§ 52 Abs. 2 Nr. 17 AO), insbesondere des Tennissportes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - sportliche Übungen im Training und Wettkampf
 - die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen des Hessischen Tennisverbandes
 - Sportwerbemaßnahmen und Informationen der Öffentlichkeit für den Tennissport.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. In der Satzung wird die maskuline Form zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwendet. Frauen und Männer unterliegen der Satzung gleichermaßen mit Rechten und Pflichten.

**Satzung des Tennisclub
Rot-Weiss Wächtersbach e.V. 1951**



3. Der Verein hat
- aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Jugendmitglieder
 - Schüler.

Aktive Mitglieder, Jugendmitglieder und Schüler haben das Recht, die Vereinsanlagen zu benutzen.

Passive Mitglieder üben keinen Sport aus. Ihnen stehen Sportanlagen nicht zur Verfügung. Sie sind vor allem für die Pflege der traditionellen Werte des Vereins verantwortlich.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben.

Jugendmitglieder sind Personen, die bereits das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihnen werden finanziell gleichgestellt: Auszubildende, Studierende sowie Wehr- und Zivildienstleistende ohne eigene Einkünfte bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Schüler sind Mitglieder unter 14 Jahren.

Mitglieder, deren Status sich ändert, sind verpflichtet, dies dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar. Der Vorstand ist weder berechtigt noch verpflichtet, Gründe bei Nichtaufnahme eines Bewerbers bekanntzugeben.
6. Die jeweils gültige Satzung steht jedem Mitglied als PDF-Datei zum Download auf der vereinseigenen Homepage bereit. Jedes Mitglied unterwirft sich durch seinen Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung.
7. Neu aufgenommene Mitglieder sind ohne Rücksicht auf eine Austrittserklärung verpflichtet, den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE31ZZZ00001373319 und der jeweiligen individuellen Mandatsreferenz jährlich zum 10. März. Weist das Konto des Mitgliedes bei Einzug des Beitrages keine Deckung auf und wird der Verein mit Rücklastschriftkosten belastet, so hat das Mitglied sämtliche durch die Rücklastschrift entstehenden Kosten dem Verein zu ersetzen.

**Satzung des Tennisclub
Rot-Weiss Wächtersbach e.V. 1951**



8. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen teilzunehmen. Das hat das Mitglied im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

§ 4 Verlust und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 5 Austritt

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, (Termin 30.09.) jeweils zum Ende des Geschäftsjahres. In begründeten Fällen kann der Vorstand zugunsten des ausscheidenden Mitgliedes von der Einhaltung der Frist absehen.
2. Mit der Abgabe der Austrittserklärung verliert der Austretende alle etwa innegehabten Ämter. Im Übrigen bleiben bis zum Wirksamwerden des Austrittes alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten bestehen.

§ 6 Ausschluss und Maßregelung

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - sich ein unehrenhaftes oder strafbares Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines zuschulden kommen lässt
 - das Ansehen oder die Belange des Vereins durch sein Verhalten verletzt und dieses Verhalten trotz Verwarnung fortsetzt
 - satzungsmäßige Pflichten verletzt
 - die Beschlüsse und Anforderungen der Vereinsorgane missachtet
 - sich grob unsportlich verhält.
2. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Vereinsmitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 des vollzähligen Vorstandes notwendig.
3. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist

**Satzung des Tennisclub
Rot-Weiss Wächtersbach e.V. 1951**



von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu. Der Ältestenrat hat hier eine beratende und vermittelnde Funktion. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Vorstand.

4. Gegen Mitglieder des Vereins kann der Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten die Maßregelung der zeitweiligen Spielsperre und des zeitweiligen Versagens der Benutzung aller Einrichtungen des Vereins aussprechen.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, müssen Ansprüche gegen den Verein binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend machen und begründen.
6. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
2. den Anordnungen des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten
3. das Vereinsvermögen, insbesondere das Vereinsgelände, die Plätze und das Clubhaus schonend und pfleglich zu behandeln
4. die Haus-, Platz- und Sportordnung sowie Satzung einzuhalten.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
3. Kommt ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als 2 Monate in Verzug, so entscheidet über die Verzugsfolgen (Säumniszuschlag, Mahngebühr, Spielverbot, Ausschluss etc.) der Vorstand.
4. Durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.



§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) der Ältestenrat
1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
 2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Kassenwart und dem Schriftführer/Pressewart.
 3. Der Vorstand kann nach Bedarf Beisitzer in seinen Vorstand berufen, die beratend tätig sind und kein Stimmrecht haben.
 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 10 Vorstand

1. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich zu dem im § 2 bestimmten Zweck zu erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Der Haushaltsplan muss von der ordentlichen Mitgliederversammlung zumindest dem Grunde nach genehmigt sein. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des jeweiligen Voranschlages halten. Der Vorstand ist stets zur Erledigung seiner Aufgaben verpflichtet, soweit in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist.
1. Der Vorstand muss mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreffen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und

**Satzung des Tennisclub
Rot-Weiss Wächtersbach e.V. 1951**



bei dessen Verhinderung das in § 9 Absatz 2 in der dort genannten Reihenfolge anwesende Vorstandsmitglied. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch durch Rundfrage bei sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Sitzungen können auch virtuell, d.h. zum Beispiel über Videokonferenzen abgehalten werden.

2. Scheidet während der Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, um den 1. oder 2. Vorsitzenden für die verbleibende Amtszeit zu wählen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so überträgt der Vorstand das Amt kommissarisch einem anderen stimmberechtigten Vereinsmitglied, das zur Übernahme dieses Amtes bereit ist.

§ 11 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die für die Dauer von 2 Jahren in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen. Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlussfähig.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - aktive und passive Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre dem Verein angehören;
 - Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist das Bindeglied zwischen Vorstand und Mitgliedern; ihm obliegt die Förderung und Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander und zum Vorstand. Insbesondere soll er im Interesse des Vereins bei Meinungsverschiedenheiten seiner Mitglieder schlichtend als Mediator tätig werden.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Mitglied des Ältestenrates sein.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Vereinsmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und sollte spätestens bis zum 31. März einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich und ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu versenden. Diese Erfordernis ist auch dann erfüllt, wenn per Email bzw. Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage www.tc-waechtersbach.de eingeladen wird.

**Satzung des Tennisclub
Rot-Weiss Wächtersbach e.V. 1951**



3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - Entgegennahme und Prüfung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme und Prüfung des Berichts des Kassenprüfers
 - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen (Vorstand, Ältestenrat, Kassenprüfer) soweit nach der Satzung erforderlich
 - Feststellung und Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge und der sonstigen Leistungen für das neue Geschäftsjahr
 - Verschiedenes.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder und Schüler sind nicht stimmberechtigt, jedoch können sie Anträge stellen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung das unter § 9 Abs. 2 in der dort genannten Reihenfolge anwesende Vorstandsmitglied.

5. Alle Abstimmungen erfolgen öffentlich. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden, falls sich für diesen Antrag ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in öffentlicher Abstimmung entscheidet. Die geheime Abstimmung geschieht durch Stimmzettel.

6. Die Versammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden leitet das älteste anwesende Mitglied des Ältestenrats die Versammlung. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

7. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt wird.

9. **Zu einer Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.**



§12a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung

1. Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass den Mitgliedern ermöglicht wird, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. (Online-Mitgliederversammlung)
2. Der Vorstand ist für die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung erforderlich sind, verantwortlich.
3. Abweichend von §32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - Alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
 - Bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und
 - Der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können wiedergewählt werden.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc-Prüfungen.
3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand

**Satzung des Tennisclub
Rot-Weiss Wächtersbach e.V. 1951**



spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

5. Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einsetzen, die nach Weisung des sie einsetzenden Organs die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender eines Ausschusses ist das zuständige Vorstandsmitglied, das den Vorsitz auch an ein Vereinsmitglied übertragen kann.

§ 15 Ehrungen

1. Personen, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand und/oder die ordentliche Mitgliederversammlung mittels Beschluss zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Das Ehrenmitglied genießt alle Rechte eines aktiven Mitgliedes. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, es sein denn, dass in seiner Person ein satzungsgemäßer Ausschlussgrund entsteht.

2. Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus auf privaten, durch Zugangssicherung gesicherten PCs gespeichert, von diesen übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

**Satzung des Tennisclub
Rot-Weiss Wächtersbach e.V. 1951**



- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt sind.

Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht, dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per e-Mail erfolgen kann, tun.

5. Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitgliedes, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein, stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 17 Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit

**Satzung des Tennisclub
Rot-Weiss Wächtersbach e.V. 1951**



beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wächtersbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 18 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 07. September 2021 in Kraft.

Vermerk:

Die Satzungsänderung wurde am 22.10.2021 in das Vereinsregister unter – VR 4333 – eingetragen.